

Version 2021



VORWORT

Kiepe Electric bietet seit über 100 Jahren innovative elektrische Systeme für Straßen- und Schienenfahrzeuge im öffentlichen Nahverkehr.

Die Basis für eine erfolgreiche und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Lieferant und der Kiepe Electric GmbH (nachfolgend KE genannt) ist eine klare und verbindliche Kommunikation und Information.

Dies gilt vor allen Dingen, wenn es um die Versorgungslogistik zur Sicherung unserer Produktion geht. Um eine effiziente und reibungslosen Fertigungsprozess sicherzustellen, ist eine funktionierende Logistik innerhalb vereinbarter Regeln unabdingbar.

Um unsere Anforderungen für alle Beteiligten zu verdeutlichen und verbindlich zu regeln, haben wir diese, in vorliegendem Logistikhandbuch zusammengefasst.

Dieses Handbuch ist ein wesentlicher Bestandteil unserer vertraglichen Beziehung. Änderungen in der Anweisung behalten wir uns bei Bedarf vor.

Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit werden Prozesse kontinuierlich überprüft. Durch regelmäßige Audits und Prozessanalysen beim Lieferanten stellen wir eine kontinuierliche Verbesserung sicher. KE behält sich das Recht vor, Änderungen in den Prozessen einzufordern.

Dieses Logistikhandbuch dient als Ergänzung zum Knorr-Bremse Verpackungshandbuch für Zukaufteile

INHALT

1	LIEFERBEDINGUNGEN / INCOTERMS	4
1.1	STANDARD LIEFERBEDINGUNG - DAP	4
1.2	AUSWAHL DER SPEDITEURE – LIEFERBEDINGUNG DAP	4
1.3	LIEFERBEDINGUNG FCA	5
1.4	TRANSPORTKONZEPT KIEPE ELECTRIC GMBH	5
2	ZOLLABWICKLUNG / WARENURPSRUNG / AUSFUHRKONTROLLE	6
3	LADUNGSSICHERUNG / TRANSPORTSCHÄDEN	7
4	WARENANLIEFERUNGEN	7
5	WARENANLIEFERUNGEN ABWEICHUNGEN	7 8

1 | LIEFERBEDINGUNGEN / INCOTERMS

Die Incoterms®-Regeln sind global anwendbare Standards zu den Lieferbedingungen in internationalen Geschäften (International Commercial Terms).

Sie regeln die Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer rund um die Lieferung einer Ware: wann geht die Ware vom Verkäufer auf den Käufer über, wer trägt welche Transportkosten, wer übernimmt ab wann die Haftung für Verlust und Beschädigung der Ware und/oder die Versicherungskosten.

Nicht geregelt wird durch die Incoterms®-Klauseln z.B. die Zahlungsbedingungen, der Eigentumsübergang einer Ware oder die Streitbeilegung..

Die Incoterms®-Klauseln sind weltweit anerkannt und werden in 90 Prozent aller internationalen Kaufverträge vereinbart und sind heute in über 120 Ländern anerkannt.

1.1 STANDARD LIEFERBEDINGUNG - DAP

Grundsätzlich werden alle Angebote und Verträge seitens des Lieferanten gemäß den Lieferbedingungen **DAP (Delivery At Place)** gemäß Incoterms® 2020 erstellt bzw. abgeschlossen. Hierbei ist die vertraglich vereinbarte Entladestelle als Bestimmungsort zwingend mit anzugeben.

Dabei trägt der Lieferant die Verantwortung und die Kosten für seine Lieferung bis zum von KE benannten Entladeort. Der Transport der Ware bis zum entsprechenden Ort muss so erfolgen, dass die Ware in einem einwandfreien Zustand, d.h. ohne Beschädigung der Ware oder Packmittel erfolgt. Beschädigte Ware wird ggf. zu Lasten des Lieferanten zurück gesendet. Nachweislich dadurch entstandene Folgekosten trägt der Lieferant.

1.2 AUSWAHL DER SPEDITEURE – LIEFERBEDINGUNG DAP

Der Lieferant ist berechtigt Spediteure/Subunternehmer einzusetzen. Von ihm eingesetztes Personal einschließlich evtl. Subunternehmer wird er entsprechend zur Einhaltung der Anforderungen dieses Vertrages verpflichten.

Beauftragt ein Lieferant einen Spediteur, so darf die Beauftragung erst nach Prüfung seiner Leistungsfähigkeit erfolgen.

Geeignete Kriterien (Zustand des Fuhrparks, Zuverlässigkeit, Erreichbarkeit, Bonität, Flexibilität, Einhaltung von Umweltauflagen etc.) sind regelmäßig vom Lieferanten zu kontrollieren. Mit den Spediteuren sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen, damit ein reibungsloser Transport durchgeführt werden kann.

Hierzu gehören insbesondere Entladezeiten, Ansprechpartner, Notfall-Konzepte, Ausnahmegenehmigung bei Fahrverboten(z. B. Sonn- u. Feiertagsfahrverbot) und Zollbestimmungen.

1.3 LIEFERBEDINGUNG FCA

Bei der Lieferbedingung **FCA (Free Carrier)** werden der Spediteur und das Transportkonzept von KE festgelegt.

Der Lieferant hat die Ware an den Frachtführer oder eine andere von KE benannte Person an dem vereinbarten Ort zu liefern bzw. zu übergeben. Generell sind die zu liefernden Warensendungen rechtzeitig unter Berücksichtigung der Sendungslaufzeit beim Spediteur am Vortag der Verladung anzumelden. Frachtrechnungen von Fremdspediteuren werden von KE nicht akzeptiert.

1.4 TRANSPORTKONZEPT KIEPE ELECTRIC GMBH

Nähere Infos zum Transportkonzept sowie zur Auswahl der Logistikdienstleister stellt KE auf Anfrage dem Lieferanten in Form einer Routing Order zur Verfügung.

2 | ZOLLABWICKLUNG / WARENURPSRUNG / AUSFUHRKONTROLLE

Die Exportfreimachung obliegt dem Lieferanten. Alle für den grenzüberschreitenden Verkehr benötigten Papiere und Dokumente (vor allem Präferenznachweise und Ursprungszeugnisse) müssen vom Lieferanten auf deren Kosten erbracht und KE zugänglich gemacht werden.

Für alle Folgen – insbesondere bei Steuer- und Zollforderungen, einschließlich eventueller Konsequenzen aus Verfahren nach der Abgabenordnung und sonstigen Vorschriften – die uns aus einer vom Lieferanten fehlerhaft ausgestellten Erklärung entstehen, behalten wir uns Regressforderungen gegenüber dem Lieferanten vor.

Der Lieferant wird die Sicherheit der Lieferkette gewährleisten sowie die Bedingungen und rechtlichen Grundlagen einhalten und auf Wunsch von KE die dazu erforderlichen Nachweise mittels Bescheinigungen oder Berichten liefern.

Der Lieferant ist verpflichtet, KE von allen im Land der Herstellung und/oder des Versands der Produkte geltenden Ausfuhrbeschränkungen zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant KE geltende Kennzahlen (z. B. ECCN – Ausfuhrkontrolle–Kennzahl für US Produkte, AL-Nummer für die in der deutschen Ausfuhrkontrollliste verzeichneten Waren, usw.) sowie alle für die Waren geltenden Lizenzausnahmen mitzuteilen.

Materialien mit Ursprung USA, welche im Rahmen der Re-exportkontrolle irgendwelchen Einfuhr- oder Wiedereinfuhrlizenzen gemäß dem US-Gesetz und den US-Vorschriften unterliegen, sind dem KE anzuzeigen.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf allen Lieferscheinen und Rechnungen positionsweise folgende - für die Verzollung benötigten - Daten aufzuführen:

- statistische Warennummer
- · handelsrechtliches Ursprungsland
- · präferenzielles Ursprungsland inkl. Präferenzerklärung
- Warenwert
- Angaben zum europäischen/deutschen Ausfuhrrecht
- Angabe der europäischen/deutschen Ausfuhrlisten-Nummer (AL) falls zutreffend
- Angabe der amerikanischen Export Control Classification Number (ECCN Nummer) soweit es sich um Ware handelt die dem amerikanischen Ausfuhrrecht unterliegt

3 | LADUNGSSICHERUNG / TRANSPORTSCHÄDEN

Die Ware ist transportsicher zu verpacken und an den Frachtführer zu übergeben.

Gem. gesetzlicher Vorgaben sind alle an der Verladung, sowohl direkt oder indirekt, beteiligten Personengruppen (Fahrer, Verlader, Absender, Frachtführer) verantwortlich, eine ordnungsgemäße Ladungssicherung vorzunehmen.

Besondere Be- und Entladebestimmungen sind KE rechtzeitig bekanntzugeben. Im Falle eines Transportschadens werden der Lieferant und der Spediteur sofort von KE schriftlich informiert. Der Schaden wird auf dem Frachtbrief dokumentiert.

WARFNANLIFFFRUNG

4 | WARENANLIEFERUNGEN

Die Ware ist grundsätzlich an den Standort anzuliefern, welcher auf der Bestellung ausgewiesen ist. Hierbei sind Warenannahmezeiten von KE zu berücksichtigen. Ist in Ausnahmefällen eine Zustellung außerhalb der Öffnungszeiten notwendig, muss dies vorab mit dem zuständigen Disponenten von KE abgestimmt werden.

Die Entladung der LKWs mit Standard-Flurförderfahrzeugen bei KE oder bei einer von KE angegebenen Abladestelle muss sichergestellt sein.

Grundsätzlich müssen alle eingesetzten Transportmittel sowohl zur seitlichen Entladung als auch zur Heckentladung geeignet sein.

5 | ABWEICHUNGEN

Grundsätzlich gelten die in diesem Logistikhandbuch beschriebenen Vorgaben. Abweichungen sind freigabepflichtig und rechtzeitig vorab mit KE abzustimmen.

Bei Nichteinhaltung dieser Anweisung erhält der Lieferant eine logistische Reklamation mit der er aufgefordert wird, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Bei groben Abweichungen kann die Warenannahme verweigert werden. Kosten für Mehraufwendungen trägt der Lieferant.